Einwohnergemeinde       Ort und Datum

zuständiges Organ

**ENTSCHEID ÜBER DIE FÄLLIGKEIT DER MEHRWERTABGABE BEI EINZONUNGEN**

nach § 105e Abs. 3 des Planungs- und Baugesetzes (PBG)

gegenüber

**Name und Adresse des Grundeigentümers**

**Sachverhalt:**

1. [Kurze Darlegung der Ausgangslage und der Planung bzw. des Vorgangs, der die Mehr-wertabgabe ausgelöst hat]
2. Am       erging die Veranlagungsverfügung zur Mehrwertabgabe, welche rechtskräftig geworden ist. In der Verfügung wurde festgestellt, dass die Mehrwertabgabe der Einzonung auf Grundstück Nr.      , GB      ,       Franken beträgt.
3. Am       erging die Rechnung für diese Mehrwertabgabe. Mit Schreiben vom       verlangt der Grundeigentümer/die Grundeigentümerin einen anfechtbaren, kostenpflichtigen Entscheid zur Fälligkeit.

**Erwägungen:**

1. Bei Einzonungen wird die Mehrwertabgabe bei der Überbauung des Grundstücks nach Rechtskraft der Baubewilligung und beim Verkauf des Grundstücks nach Eintritt der neuen Rechtslage fällig (§ 105c Abs. 1 PBG).
2. Der Grundeigentümer macht geltend, dass [Begründung des Grundeigentümers wiedergeben, wieso die Mehrwertabgabe noch nicht fällig sei].
3. [Variante 1, Überbauung des Grundstücks:] Da die Baubewilligung für die Überbauung des Grundstücks Nr.      , GB      , rechtskräftig geworden ist, ist die Mehrwertabgabe von       Franken jetzt fällig (§ 105c Abs. 1a PBG).   
     
   [Variante 2, Verkauf des Grundstücks:] Da der Verkauf des Grundstücks Nr.      , GB      , im Grundbuch eingetragen wurde, ist die Mehrwertabgabe von       Franken jetzt fällig (§ 105c Abs. 1b PBG).  
     
   [Begründung, warum die Einwände des Grundeigentümers unberechtigt sind]

**Rechtsspruch:**

1. Es wird festgestellt, dass die Mehrwertabgabe von       Franken aus der Einzonung des Grundstücks Nr.      , GB      , fällig ist.
2. Für den Erlass dieser Verfügung werden amtlichen Kosten in der Höhe von       Franken erhoben.
3. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit dessen Zustellung beim Kantonsgericht Luzern, 4. Abteilung, Postfach 3569, 6002 Luzern, Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist im Doppel einzureichen und hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und das Zustellkuvert sind beizulegen.

Unterschrift Gemeinde

Zustellung an:

* Grundeigentümer (Einschreiben)
* Kanton Luzern, Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement, Bahnhofstrasse 15,   
  6002 Luzern (A+)